

---

**Datum:** 06.05.2011  
**Gericht:** Landgericht Düsseldorf  
**Spruchkörper:** 29. kleine Strafkammer  
**Entscheidungsart:** Urteil  
**Aktenzeichen:** 29 Ns 3/11  
**ECLI:** ECLI:DE:LGD:2011:0506.29NS3.11.00

---

**Tenor:**

Das Urteil des Amtsgerichts Ratingen vom 26.11.2009 wird aufgehoben.

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

---

**Gründe:**

**A.**

Das Amtsgericht Ratingen hat den Angeklagten mit Urteil vom 26.11.2009 wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20 Euro verurteilt und gegen ihn ein Fahrverbot von drei Monaten ausgesprochen. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit der Berufung vom 02.12.2009. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

**B.**

**I.**

Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und den Feststellungen des Amtsgerichts suchte der Angeklagte am 03.02.2009 mit dem LKW Mercedes-Benz seines Arbeitgebers F (amtliches Kennzeichen \*\*\*\*\*) das Einkaufszentrum "G" in Ratingen auf und begab sich nach den Einkäufen mit zwei Einkaufswagen zu dem auf dem Parkplatz abgestellten LKW. Beim Ausladen eines der Einkaufswagen soll sodann der andere Einkaufswagen selbständig ins Rollen geraten und gegen das in einer gegenüberliegenden Parklücke abgestellte Fahrzeug Alfa Romeo, amtliches Kennzeichen \*\*\*\*\*, des G geprallt sein. Dadurch soll an

1

2

3

4

5

6

dem PKW Alfa Romeo ein Sachschaden in Höhe von 1.496,78 Euro entstanden sein. Der Angeklagte habe sodann den Einkaufswagen, obwohl er die Beschädigung des PKW Alfa Romeo wahrgenommen hatte, zurückgeholt und den Ort des Geschehens verlassen.

## II.

Diese Feststellungen tragen, selbst wenn sie dem Angeklagten nachgewiesen werden könnten (vgl. § 267 Abs. 5, S. 1, 2. Alt. StPO: "die für erwiesen angenommene Tat"), eine Verurteilung wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 Abs. 1 StGB nicht. Da ausgeschlossen werden kann, dass eine Beweisaufnahme zu abweichenden Feststellungen geführt hätte, die Grundlage für eine Verurteilung hätten sein können, war der Angeklagte aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

1. Der Tatbestand des unerlaubten Entfernens vom Unfallort setzt einen Unfall im Straßenverkehr voraus. Dies ist jedes plötzliche Ereignis, das mit dem Straßenverkehr und seinen Gefahren ursächlich zusammenhängt und zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führt (vgl. BGH, NJW 2002, 626, 627).

Vor diesem Hintergrund genügt nicht jedwede, im Sinne der Bedingungstheorie ursächliche Verknüpfung des Schadensereignisses mit einem Verkehrsgeschehen zur Annahme eines Unfalls im Straßenverkehr. Vielmehr setzt dies einen straßenverkehrsspezifischen Gefahrezusammenhang voraus. Es müssen sich in dem Verkehrsunfall gerade die typischen Gefahren des Straßenverkehrs verwirklicht haben (BGH, NJW 2002, 626, 627).

Gleichwohl werden von der überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung und im Schrifttum auch Kollisionen zwischen Einkaufswagen, rollbaren Müllcontainern etc. und einem geparkten PKW als vom Tatbestand des § 142 StGB erfasst angesehen (vgl. OLG Koblenz, MDR 1993, 366; OLG Stuttgart, VRS 47 (1974), 15, 16; LG Berlin, NStZ 2007, 100; LG Bonn, NJW 1975, 178; Schönke / Schröder – Sternberg-Lieben, StGB, 28. Aufl., 2010, § 142, Rn. 17; LK-StGB / Geppert, 11. Aufl., § 142, Rn. 25; Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl., 2007, § 142, Rn. 6; Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl., 2010, § 142 StGB, Rn. 4).

2. Das Gericht vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen (vgl. AG Tiergarten, NJW 2008, 3728; SK-StGB - Rudolphi / Stein, § 142, Rn. 12; MünchKomm-StGB / Zopfs, § 142, Rn. 34; NK-StGB / Schild, 2. Aufl., § 142, Rn. 39; ders. in AK-StGB, § 142, Rn. 99; Weigend, JR 1993, 115, 117, Fn. 23; vgl. auch Heghmanns, Strafrecht für alle Semester, Besonderer Teil, 2009, Rn. 527).

a) Bereits der Gesetzeswortlaut legt – ausgehend von der allgemeinen Auffassung, dass es für das Merkmal eines "Unfalls im Straßenverkehr" jedenfalls nicht ausreicht, wenn sich der Vorfall im öffentlichen Verkehrsraum ereignet (BGH, NJW 2002, 626, 627) – eine Auslegung nahe, die Vorgänge, die keinen Zusammenhang mit der Fortbewegung wenigstens eines der Beteiligten mittels eines Fahrzeuges aufweisen, vom Tatbestand des § 142 StGB ausnimmt (vgl. SK-StGB - Rudolphi / Stein, § 142, Rn. 12; MünchKomm-StGB / Zopfs, § 142, Rn. 34; Heghmanns, a.a.O., Rn. 527). So mag es zwar etwa möglich sein, die Beschädigung eines Fahrzeuges beim Ein- und Aussteigen aus einem nebenstehenden Fahrzeug noch als Teil der Fortbewegung und somit als Unfall im Straßenverkehr zu begreifen (vgl. AG Berlin-Tiergarten, NJW 2008, 3728; MünchKomm-StGB / Zopfs, § 142, Rn. 34; vgl. auch OLG Stuttgart, NJW 1969, 1726: Hinunterklappen der Bordwand eines parkenden LKW). Einen Vorgang wie den vorliegenden, der mit der Bewegung mittels der beiden – im weitesten Sinne – involvierten Fahrzeuge (des PKW Alfa Romeo und des LKW Mercedes-Benz) keinen

Zusammenhang aufweist, sondern allein auf die Bewegung des Einkaufswagens, der selbst kein Fahrzeug darstellt (vgl. § 24 StVO, Heghmanns, a.a.O., Rn. 527, 473 f.), zurückzuführen ist, dürfte jedoch bereits im allgemeinen Sprachgebrauch (vgl. Fischer, StGB, 58. Aufl., 2011, § 1, Rn. 10) nicht als "Unfall im Straßenverkehr" angesehen werden.

b) Entscheidend spricht aber der Schutzzweck der Norm gegen eine Einbeziehung derartiger Vorgänge in den Tatbestand des § 142 StGB. 14

Die Feststellungsduldungspflicht, deren Verletzung § 142 StGB mit Strafe bedroht, stellt eine Besonderheit des Straßenverkehrsrechts dar (vgl. OLG Stuttgart, VRS 47, 15, 16). Denn außerhalb des Straßenverkehrs besteht grundsätzlich weder bei vorsätzlichem noch bei fahrlässigem Verhalten eine strafrechtlich bewehrte Verpflichtung, am Ort des schädigenden Ereignisses zu verbleiben und die in § 142 StGB genannten Feststellungen zu ermöglichen bzw. eine angemessene Zeit zu warten, obwohl auch bei Vorgängen außerhalb des Straßenverkehrs die Vermögensinteressen des Geschädigten in gleicher Weise berührt sein mögen (zu den wenigen weiteren Sonderregelungen in Randbereichen vgl. Fischer, a.a.O., § 142, Rn. 4). Die Legitimation dieser im Jahr 1940 unter Ausdehnung des Tatbestandes in das Kernstrafrecht übernommenen Ausnahmevorschrift wird daraus hergeleitet, dass im Straßenverkehr aufgrund der Geschwindigkeit der Abläufe und der relativen Anonymität der Beteiligten die Vermögensinteressen des Geschädigten und die Sicherung seiner zivilrechtlicher Entschädigungsansprüche in besonderer, über das gewöhnliche Maß hinausgehender Weise gefährdet sind und deshalb besonderen, auch strafrechtlichen Schutzes bedürfen (LK-StGB / Geppert, a.a.O., § 142, Rn. 3, 25; vgl. aber Schönemann, DAR 1998, 424 ff.: "verfassungswidrige Überkriminalisierung"; kritisch auch Fischer, a.a.O., § 142, Rn. 4: "Anachronismus" und Schönke / Schröder – Sternberg-Lieben, a.a.O., § 142, Rn. 1a a.E., m.w.N.). 15

Eine Auslegung des Tatbestandes hat daher den oben genannten Schutzzweck zu berücksichtigen und sich innerhalb der durch ihn gezogenen Grenzen zu bewegen. Angesichts des dargelegten Ausnahmecharakters der Feststellungsduldungs- und Wartepflicht im Straßenverkehr besteht keine Veranlassung zu einer Auslegung, welche die Strafbarkeit über den genannten eingeschränkten Schutzzweck hinaus ausdehnt. 16

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze fehlt es nach der Auffassung des Gerichts in der vorliegenden Konstellation an dem erforderlichen straßenverkehrsspezifischen Gefahrezusammenhang und somit an einem Unfall im Straßenverkehr. Denn die Fortbewegung mittels des auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuges mag zwar den ursprünglichen Anlass gebildet haben, weshalb der schädigende Einkaufswagen zum Be- und Entladen in die Position verbracht wurde, von der aus er sodann selbsttätig gegen das weitere geparkte Fahrzeug rollen konnte. Es liegt insoweit zwar ein Kausalzusammenhang im weitesten Sinne zwischen der Fortbewegung mittels des LKW und dem schädigenden Ereignis vor. Jedoch fehlt es an der darüber hinausgehenden Voraussetzung eines straßenverkehrsspezifischen Gefahrezusammenhanges. 17

Denn das Wegrollen eines Einkaufswagens auf einem Parkplatz hat mit der besonderen Schadensträchtigkeit und Typizität gerade des öffentlichen Straßenverkehrs nichts zu tun (so ausdrücklich SK-StGB - Rudolphi / Stein, § 142, Rn. 12). 18

Von einer Realisierung gerade der Gefahren des öffentlichen Straßenverkehrs in diesem Sinne kann vielmehr nur dann gesprochen werden, wenn zum einen zumindest auf der Seite eines Beteiligten ein Fahrzeug im Sinne der StVO involviert ist (Heghmanns, a.a.O., Rn. 527 m.w.N.; a.A. Fischer, a.a.O., § 142, Rn. 9) und zum anderen der Unfall Ausdruck gerade 19

derjenigen Gefahren ist, die mit der Fortbewegung mittels dieses Fahrzeuges verbunden sind (SK-StGB - Rudolphi / Stein, § 142, Rn. 12; MünchKomm-StGB / Zopfs, § 142, Rn. 34).

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass nach dem Wortlaut des § 142 StGB die Beteiligung eines Fahrzeuges nicht vorausgesetzt wird. Danach würde vielmehr selbst der Zusammenprall zweier Fußgänger ausreichen (vgl. Fischer, a.a.O.). Die oben genannte Einschränkung ergibt sich aber aus dem oben dargelegten Sinn und Zweck der Norm, denn nur bei Beteiligung eines Fahrzeuges und einer Realisierung der mit seiner Fortbewegung verbundenen Gefahren besteht eine gegenüber sonstigen Schadenssituationen besondere Gefährdung der Vermögensinteressen des Geschädigten, die eine strafbewehrte Feststellungsduldungspflicht zu rechtfertigen vermag. 20

Der erforderliche straßenverkehrsspezifische Gefahrzusammenhang setzt dabei nicht notwendig voraus, dass das Fahrzeug im Unfallzeitpunkt bewegt wird ("ruhender Verkehr", etwa im oben genannten Fall der Beschädigung des benachbarten Fahrzeuges beim Ein- und Aussteigen). Die Grenzen des Tatbestandes sind aber überschritten, wenn – wie im vorliegenden Fall – das Gefahrenpotential der beiden zur Fortbewegung genutzten Fahrzeuge und der Fortbewegung als solcher in keiner Weise zur Entstehung des Unfalls beigetragen hat. 21

c) Nach der Auffassung des Gerichts kann das Wegrollen eines Einkaufswagens auch nicht als Teil eines "Transportvorganges" zum verkehrstypischen Geschehen erklärt werden (vgl. OLG Koblenz, MDR 1993, 366; LK-StGB / Geppert, § 142, Rn. 25). Insoweit lassen die dahingehenden Stellungnahmen (trotz Bezugnahme auf das Erfordernis des straßenverkehrsspezifischen Gefahrzusammenhangs, vgl. OLG Koblenz, a.a.O.) in der Sache letztlich einen lediglich kausalen, aber gerade nicht straßenverkehrsspezifischen Gefahrzusammenhang für die Begründung der Strafbarkeit ausreichen, was jedoch dem o.g. Schutzzweck des § 142 StGB nicht gerecht wird. Denn die Gefahr einer Sachbeschädigung durch einen infolge Unachtsamkeit beim Be- oder Entladen eines stehenden Fahrzeuges wegrollenden Einkaufswagen stellt keine Realisierung der spezifischen Gefahren der Fortbewegung mittels des Fahrzeuges dar. Vielmehr handelt es sich um die Verwirklichung der Gefahren der Verwendung eines rollenden Einkaufswagens (LG Marburg, NJW-RR 1994, 221, 222), der selbst kein Fahrzeug darstellt (§ 24 StVO; vgl. aber OLG Koblenz, MDR 1993, 366 ("ungewöhnliches Verkehrsmittel") und OLG Stuttgart, VRS 47, 15, 16 ("schwer lenkbare Fahrzeuge")). Diese Gefahren kommen wiederum allenfalls aus Anlass der vorangehenden Fortbewegung mittels eines Fahrzeuges zum Tragen, stehen jedoch nicht in einem hinreichend engen Zusammenhang mit einer Verkehrsteilnahmehandlung (a.A. OLG Koblenz, MDR 1994, 366; LK-StGB / Geppert, § 142, Rn. 25). Dies zeigt sich bereits daran, dass ein solches Schadensereignis auch in Fällen denkbar ist, in denen der Einkaufswagen nicht zum Beladen eines Fahrzeuges verwendet wird (sondern etwa direkt zur Wohnung geschoben wird) oder der Einkaufswagen wegrollt, während der Benutzer in großer Entfernung vom Fahrzeug etwa in ein Gespräch verwickelt wird, oder aber das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt bereits vom Parkplatz entfernt wurde (vgl. dazu AG Lünen, NJW-RR 1994, 26). 22

Dementsprechend hat etwa das Amtsgericht Berlin-Tiergarten die Beschädigung eines nebenstehenden Fahrzeuges beim Beladen des eigenen Fahrzeuges nicht als Unfall im Straßenverkehr bewertet (NJW 2008, 3728). Denn zur Gewährleistung einer dem Schutzzweck des § 142 StGB entsprechenden Auslegung des gesetzlichen Merkmals eines Unfalls im Straßenverkehr über die Voraussetzung des straßenverkehrsspezifischen Gefahrzusammenhangs (BGH, NJW 2002, 626, 627) genügt es nicht, lediglich Vorgänge 23

vom Tatbestand auszunehmen, die völlig außerhalb eines Verkehrsgeschehens liegen und sich lediglich örtlich im öffentlichen Verkehrsraum abspielen (vgl. aber OLG Stuttgart, VRS 47, 15, 16, am Beispiel des vom Baugerüst auf die Straße fallenden Werkzeuges).

d) Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die hier für vorzugswürdig erachtete Auslegung im übrigen auch durch die Rechtsprechung der Zivilgerichte bestätigt wird, die sich in vergleichbaren Fällen mit der allerdings im Ausgangspunkt anders gelagerten Frage auseinander zu setzen haben, ob der durch einen Einkaufswagen an dem geparkten PKW verursachte Schaden von der Privathaftpflichtversicherung oder der Kfz-Haftpflichtversicherung zu tragen ist. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob der Schaden durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges entstanden ist (A.1.1.1 AKB 2008; vormals § 10 Abs. 1 AKB). Das Gericht verkennt nicht, dass § 142 StGB im Gegensatz hierzu den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges nicht voraussetzt (zur eingeschränkten Tauglichkeit zivilrechtlicher Begriffsbestimmungen für die strafrechtliche Auslegung des Unfallbegriffs: OLG Stuttgart, NJW 1969, 1726 f.). Gleichwohl betrifft die hierzu ergangene zivilgerichtliche Rechtsprechung auch die Abgrenzung zwischen spezifisch straßenverkehrsspezifischen Risiken (soweit der Gebrauch von Kraftfahrzeugen in Rede steht) und den übrigen, allgemeinen Risiken, die von der Privathaftpflichtversicherung zu tragen sind. Das Landgericht Marburg (NJW-RR 1994, 221, 222) führt hierzu aus, dass sich bei der Beschädigung eines geparkten Kraftfahrzeuges durch einen wegrollenden Einkaufswagen "nicht eine typische, vom Gebrauch des Kraftfahrzeuges selbst und unmittelbar ausgehende Gefahr realisiert, sondern eine Gefahr, die von dem mit Rollen und ohne Feststellvorrichtung versehenen Einkaufswagen ausgeht, so dass derartige Schäden nicht als adäquat verursacht durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges anzusehen" seien.

24

Mit Recht rechnet daher das Landgericht Marburg die Gefahr eines wegrollenden Einkaufswagens nicht der "typischen Transportgefahr" bei Benutzung eines PKW zu, und zwar unabhängig davon, ob der Beladevorgang bereits begonnen hatte – dies obwohl nach den zivilrechtlichen Vorschriften das Be- und Entladen des Fahrzeuges ausdrücklich vom Gebrauch eines Kraftfahrzeuges erfasst ist (A.1.1.1, S. 2 AKB), vgl. auch LG Limburg, NJW-RR 1994, 486, 487 ("Der Schaden ist demnach nur gelegentlich des Fahrzeuggebrauchs eingetreten") sowie AG Bad Homburg, NJW-RR 1992, 538. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung zum Teil danach differenziert wird, ob das Wegrollen des Einkaufswagens sich während des Beladevorganges ereignet (LG Aachen, NZV 1991, 76; Knappmann, in: Prölls / Martin, VVG, 28. Aufl., 2010, A.1.1 AKB 2008, Rn. 13 m.w.N.). Ungeachtet dessen belegen die oben genannten Entscheidungen, dass auch in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung das hier in Rede stehende Risiko des Wegrollens eines Einkaufswagens vielfach nicht zu den straßenverkehrsspezifischen Risiken gezählt wird.

25

e) Auch das Interesse des geschädigten Halters des PKW Alfa Romeo an der Ermittlung des Schadensverursachers rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Denn dieses Feststellungsinteresse besteht unabhängig davon, wo und mit welchen Mitteln der Schaden entstanden ist, eignet sich aber nicht zur Bestimmung des Begriffs des "Unfalls im Straßenverkehr" (BGH, NJW 2002, 626, 627).

26

Nach alledem fehlt es an der Voraussetzung eines Unfalls im Straßenverkehr im Sinne des § 142 Abs. 1 StGB. Der Angeklagte war daher aus Rechtsgründen freizusprechen.

27

### III.

28

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

29

30

B	
Ausgefertigt	31
H	32
Justizbeschäftigte	33
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle	34

---